

Baulicher Gewässerschutz zur Reduktion der PSM-Punkteinträge in Gewässer im Kanton St.Gallen

Grundsätze

- Bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie bei der Befüllung, Spülung und Aussenreinigung der Spritzgeräte dürfen PSM und Reinigungswasser weder über die Schmutzwasserkanalisation in eine Abwasserreinigungsanlage noch über eine Meteorwasserableitung in eine Versickerungsanlage oder in ein Oberflächengewässer gelangen.
- Das PSM-haltige Reinigungswasser kann in eine aktive Güllegrube eingeleitet und anschliessend mit der Gülle ausgebracht werden oder es kann in einem Sammelbehälter zwischengelagert und anschliessend in ein Behandlungssystem eingeleitet werden.

Potenzielle Punktquellen von PSM-Austrägen

Lagerung von PSM



Quelle: Agridea und KVVU, 2018



Quelle: Agridea und KVVU, 2018

Befüll- und Waschplätze

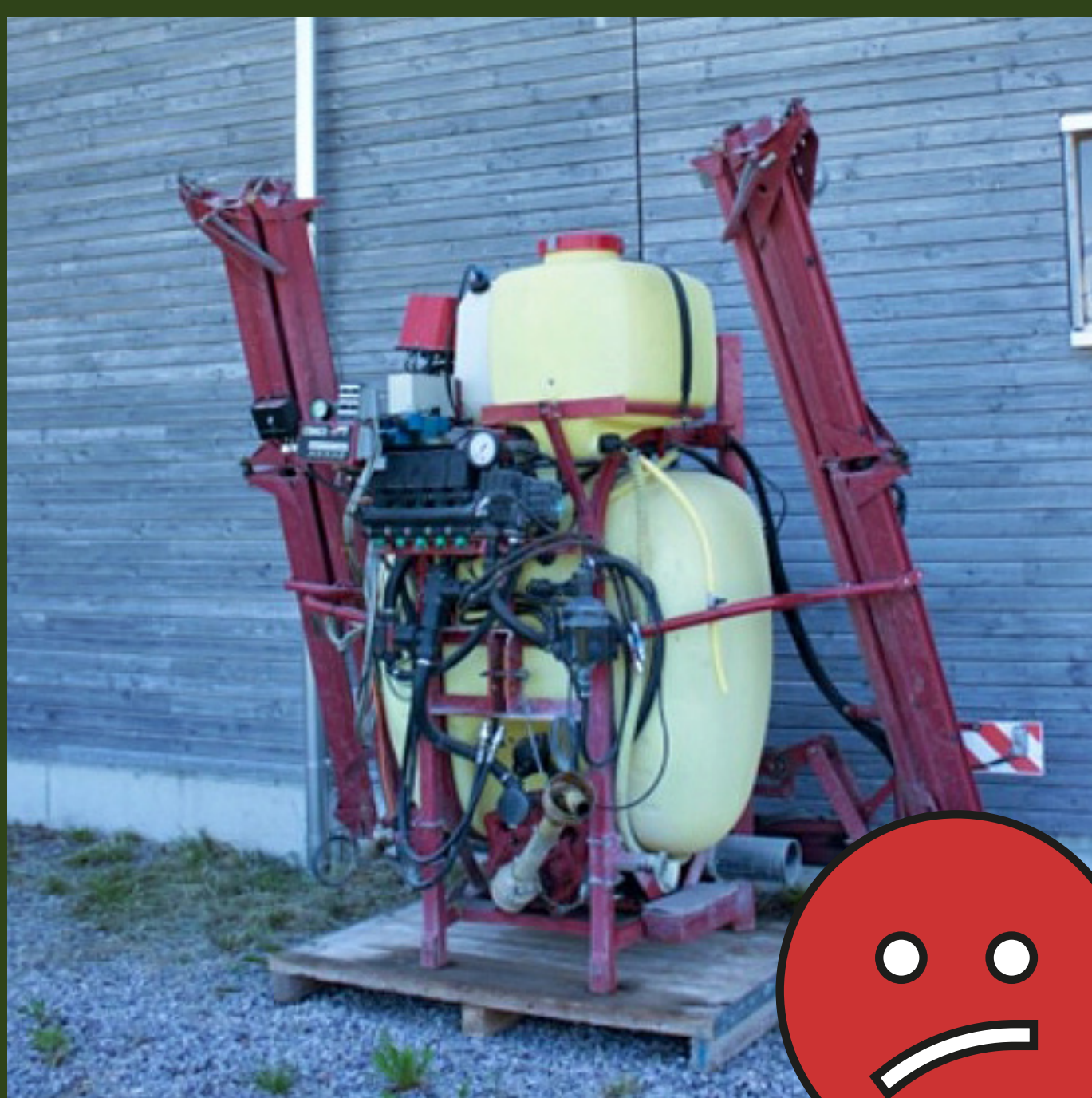


Quelle: Agridea und KVVU, 2018

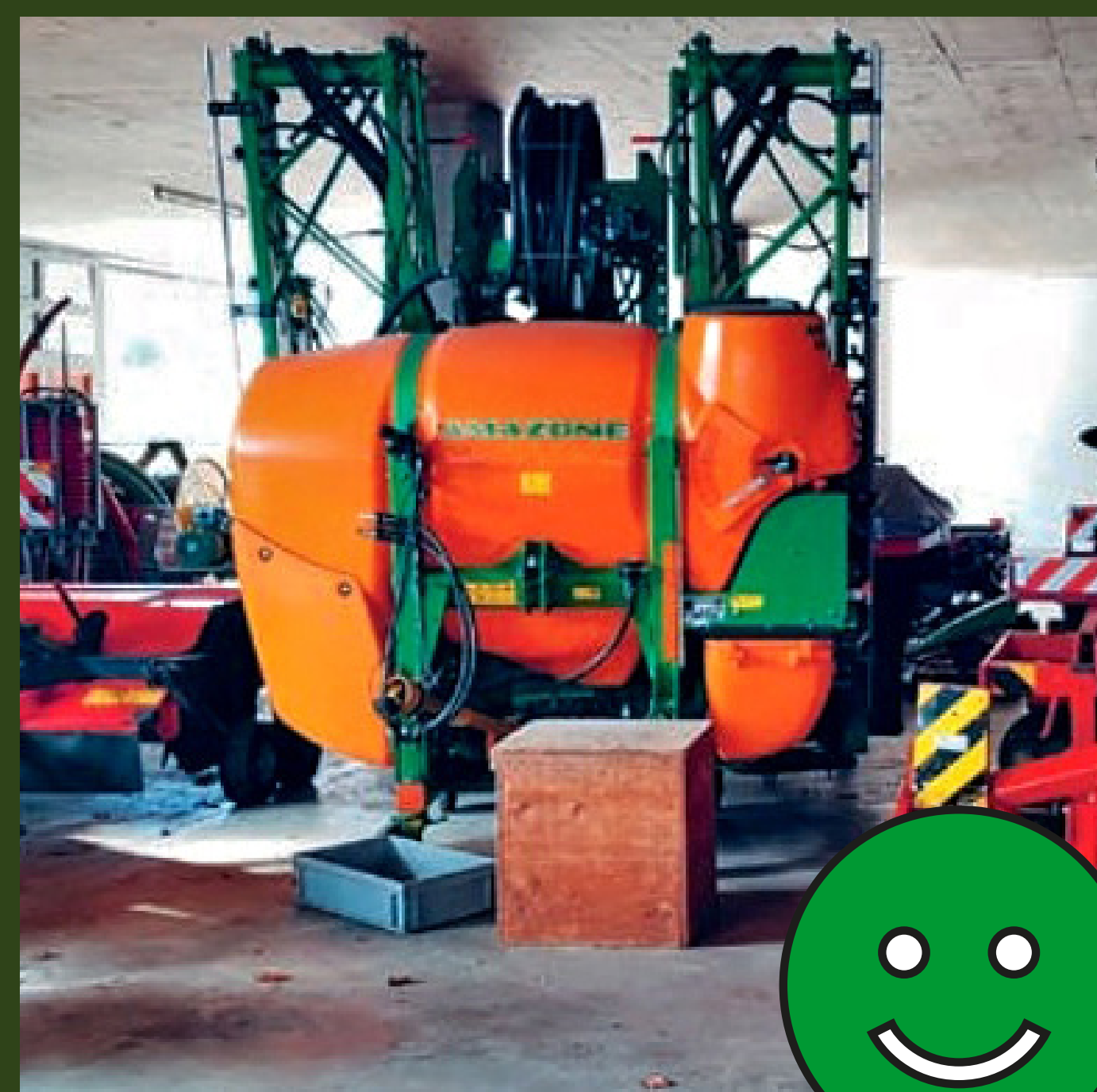


Quelle: Agridea und KVVU, 2018

Abstellplatz für Spritzgeräte



Quelle: Agridea und KVVU, 2018



Quelle: Agridea 2019

Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche



Quelle: Agridea und KVVU, 2018



Quelle: Agridea und KVVU, 2018

Weitere Angaben zu Ursachen und Vermeidung von Punkt- und diffusen Gewässereinträgen von PSM sind in Agridea und KVVU (2018, ergänzt 2022) zu finden.

Baulicher Gewässerschutz zur Reduktion der PSM-Punkteinträge in Gewässer im Kanton St.Gallen

Massnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verringerung von PSM-Punkteinträgen

a) Beratungsaktivitäten

- Beratung hinsichtlich einer Verringerung der Punktausträge von PSM wird primär vom Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG), z. B. im Rahmen der Planung von PSM-Befüll- und Waschplätzen, angeboten.
- Die Baufachleute des Amtes für Umwelt (AFU) beraten Betriebe nach Bedarf im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben, insbesondere bei der Bearbeitung von Baugesuchen.

b) Baubewilligungsverfahren für PSM-Befüll- und Waschplätze

- Für den Bau von Befüll- und Waschplätzen ist eine Baubewilligung nötig.
- Durch die Prüfung und Genehmigung von Bauvorhaben sowie die nachfolgende Bauabnahme wird die Einhaltung der baulichen Anforderungen an Befüll- und Waschplätze sichergestellt:
 - Wasserdichte Bodenplatte aus armiertem Beton von mindestens 150 mm;
 - Geneigte Fläche (mind. 2%) mit Einlaufschacht, damit das Reinigungswasser aufgefangen und in eine aktive Güllegrube geleitet oder einem Sammelbehälter mit nachfolgender Behandlung (z. B. Biofilteranlage, Aktivkohlefilterreinigung) zugeführt werden kann;
 - Keine Einleitung von PSM sowie unbehandeltem oder behandeltem Spritzgeräte-Reinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation oder die Meteorwasserableitung.
 - Eine Überdachung des Befüll- und Waschplatzes wird empfohlen, damit nicht unbelastetes Niederschlagswasser mit PSM-Rückständen verunreinigt wird. Eine Einhausung des Platzes kann zusätzlich Abdrift während des Reinigungsvorganges verringern.

c) Finanzielle Förderung des Baus von PSM-Befüll- und Waschplätzen

- Seit 2018 werden PSM-Waschplatzsysteme von Bund und Kanton mitfinanziert.
- Eine hälftige finanzielle Unterstützung durch Bund und Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) von bis zu 50% der Gesamtkosten ist per Gesuch möglich; die Mitfinanzierung ist an eine erteilte Baubewilligung gebunden.

d) Neue «Grundkontrolle Gewässerschutz» auf Landwirtschaftsbetrieben

- Die vom Bund 2020 eingeführte Kontrolle ist im Vierjahresturnus für alle Landwirtschaftsbetriebe obligatorisch.
- Sie beinhaltet 13 Kontrollpunkte (KVU 2018) zur visuellen Beurteilung der Entwässerung des Hofareals, des Umgangs mit PSM, Düngern und weiteren wassergefährdenden Stoffen sowie von Ursachen für diffuse Nährstoff- und PSM-Austräge aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Die Behebung von geringfügigen Mängeln wird von der Kontrollperson direkt angeordnet, während das AFU die Behebung von gravierenderen Mängeln verfügt.

e) Priorisierte Kontrolle aller PSM-Befüll- und Waschplätze

- Aufgrund einer kürzlichen Revision der Gewässerschutzverordnung des Bundes müssen die Kantone die Entwässerung aller PSM-Befüll- und Waschplätze von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Inhabern von Pflanzenschutzspritzen bis 2026 erstmals und danach im Vierjahresturnus kontrollieren.
- Erkannte Mängel sind je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend oder andernfalls bis spätestens Ende 2028 zu beheben.

Hilfsmittel

- Agridea, 2019. Gewässerschutz in der Landwirtschaft – ist mein Betrieb fit für die Kontrolle?¹
- Agridea, 2021. Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte – worauf ist zu achten?²
- Agridea und KVU, 2018, ergänzt 2022. Handbuch der KVU zu den Kontrollen im Gewässerschutz – 1.2 Gewässerschutz: PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten³
- KVU, 2018: Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb⁴
- KVU, KOLAS & Plattform Pflanzenschutzmittel & Gewässer, 2020. Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft⁵

